Verein Pro CentralParkBasel

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Pro CentralParkBasel» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2

Der Verein bezweckt insbesondere, den CentralParkBasel zu lancieren und als neuen öffentlichen Frei- und Parkraum für die Basler Bevölkerung, das Dreiland und Besucher der Stadt zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können in der Region Basel ansässige natürliche Personen, gemeinnützige Förderstiftungen und Trägerschaftsstiftungen werden. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod. Bei gemeinnützigen Förderstiftungen und Trägerschaftsstiftungen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann ferner Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

Art. 5

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 10.- sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Betrag festlegt.

III. Mittel

Art. 6

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Mitgliederbeiträge und sonstige Erträge.

IV. Haftung

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken.

Art. 10

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind die Folgenden:

- Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und anschliessende Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- · Wahl von Vorstand und Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Änderung der Statuten
- · Auflösung des Vereins

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er konstituiert sich selbst. Insbesondere bestimmt er aus seinem Kreis einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Kassier oder eine Kassiererin. Der Vorstand kann zudem eine Geschäftsstelle, die die operativen Tätigkeiten erfüllt, bestimmen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann Verfahrensregeln in einem Reglement festlegen.

Art. 12

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Zur Beschlussfassung genügt ein Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Art. 13

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen einsetzten. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Weiter kann der Vorstand einen Delegierten oder eine Delegierte ernennen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 14

Eine unabhängige Revisionsstelle prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von min. zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, deren Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins ähnlich ist. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unabänderlich.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15. August 2006 und wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. August 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Basel, 7. August 2011

Hansjörg Wilde Präsident Roland Strub

R. Shul